

Allgemeine Leistungs-, Liefer- und Verkaufsbedingungen der Elektro Gartmann GmbH & Co. KG | Pagenstecherstr. 3 | 40900 Osnabrück

Die Vertragsparteien werden, auch soweit es sich rechtlich um Kauf- oder Werkverträge handelt, nachfolgend als „Auftragnehmer“ und „Auftraggeber“ bezeichnet.

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten ausschließlich, insbesondere für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber geleistet werden. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos erbringt. Andere Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden diese AGB Grundlage auch für alle künftigen Geschäfte.

1.3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind schriftlich niederzulegen. Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter und Verkaufsangestellte vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Alle Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu bereits erteilten Aufträgen sowie etwaige Zusicherungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam.

1.4. Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

2.1. Angebote sind für die Dauer von 1 Monat ab Datum des Angebotes verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2.2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und die Maß- und Gewichtsgenauigkeit ausdrücklich bestätigt wird. Technische Änderungen in Form, Farbe, Material und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten.

2.3. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Der Auftragnehmer behält sich seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an den Unterlagen uneingeschränkt vor.

2.4. Arbeiten und Montagen, die – aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers – ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind besonders zu vergüten. Sofern über die Höhe der Vergütung vor Arbeitsbeginn keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten die aktuellen Stundensätze des Auftragnehmers.

3. Leistungen, Fristen und Termine

3.1. Sofern der Auftragnehmer Aufstellung und Montage schuldet, hat der Auftraggeber, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

3.2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3.3. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

3.4. Die im Angebot genannten Liefer- und Fertigstellungstermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von uns schriftlich als verbindlich bestätigt. Voraussetzung für die Einhaltung von verbindlichen sowie unverbindlichen Liefer- und Fertigstellungsfristen ist, dass der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

3.5. Die Geltung vereinbarter Liefer- und Fertigstellungstermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus.

Dazu zählen insbesondere:

- die rechtzeitige Auswahl von Art und Beschaffenheit des zu bearbeitenden Materials, wenn und soweit dies nicht bereits bei Vertragsabschluss festgelegt worden ist,
- die rechtzeitige Überlassung von zur Leistungsüberbringung notwendigen Materials, falls dies im Einzelfall vom Auftraggeber übernommen wurde,
- der rechtzeitige Hinweis gem. Ziffer 8.3 dieser AGB sowie auf alle, dem Auftraggeber bekannten, möglichen Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung.

3.6. Sämtliche Liefer- und Fertigstellungsfristen verlieren durch eine spätere Abänderung des Vertrages ihre Gültigkeit.

3.7. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so hat der Auftragnehmer das Recht, eine Schadenspauschale für jeden angefangenen Monat Höhe von 1 % der Bruttosumme des Gesamtauftrags zu fordern, falls der Auftraggeber keinen geringeren Schaden, der Auftragnehmer keinen höheren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3.8. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt oder unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Ereignisse hat der Auftragnehmer eintretende Verzögerungen – auch bei verbindlichen Fristen und Terminen – nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, schlechte Witterungsbedingungen sowie Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen.

3.9. Gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, so ist eine Schadenshaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3.10. Bei teilweisem Leistungsverzug oder von dem Auftragnehmer zu vertretender Unmöglichkeit zur Leistung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des gesamten Auftrages zu verlangen oder von dem gesamten Vertrag zurückzutreten - es sei denn, sein Interesse an der übrigen Leistung entfele.

3.11. Der Auftragnehmer kann bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers die Leistungserbringung verweigern.

4. Preise

4.1. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise ausschließlich Verpackung ab Betriebszeit des Auftragnehmers. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in dem angegebenen Preis eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe vom Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.2. Falls für die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers im Voraus keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten die aktuellen Vergütungs- bzw. Stundensätze des Auftragnehmers. Dies gilt insbesondere für während der Durchführung des Auftrages zusätzlich vereinbarte Leistungen sowie solche Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zusätzlich notwendig werden.

4.3. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Auftragnehmer berechtigt, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Änderung erfahren:

- Preise des benötigten Materials oder
- Lohn- oder Lohnnebenkosten, insbesondere auch durch gesetzliche oder tarifliche Veränderung oder die Mehrwertsteuer.

Kommt im Rahmen dieser Verhandlungen keine Einigung über die Änderung der Vertragsbedingungen zustande, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4.4. Für nach Vertragsabschluss verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten oder Arbeiten unter erschwerten Bedingungen sowie zusätzlichem Montageaufwand, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren, berechnet der Auftragnehmer, unbeschadet abweichender Regelungen, seine jeweils geltenden Stunden- bzw. Vergütungssätze.

5. Zahlung

5.1. Sämtliche Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit der Rechnungsbetrag nicht innerhalb dieser Frist auf einem Konto des Auftragnehmers eingeht. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

Der Auftraggeber ist nur dann zu Teilzahlungen berechtigt, sofern diese vereinbart sind. Der Auftragnehmer kann Teil- und Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages verlangen.

5.2. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8 % p.a., zu fordern. Ist der Auftraggeber Unternehmer, so gilt der gesetzliche Verzugszinssatz i.H.v. 8 % p.a. über dem Basiszinssatz.

5.3. Leistet der Auftraggeber trotz einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von mindestens 12 Werktagen - verbunden mit einer Kündigungsandrohung - eine fällige Abschlagszahlung nicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf vertragsgemäße Vergütung seiner bisher erbrachten Leistungen sowie auf eine Entschädigung in Höhe von 10 % des

gekündigten Auftragswerts, sofern der Auftraggeber keinen geringeren, der Auftragnehmer keinen höheren Schaden nachweist.

5.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist in gleichem Umfang ausgeschlossen.

6. Abnahme und Gefahrübergang

6.1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach Fertigstellung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.

6.2. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach ordnungsgemäßem Probetrieb.

6.3. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Leistungserbringung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr ebenfalls auf den Auftraggeber über.

6.4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Für die Beschädigung während des Versandes haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Versand ausdrücklich auf eigene Gefahr übernommen wurde. Bruchversicherung wird nur auf Wunsch des Auftraggebers und gegen Berechnung der Versicherungsgebühr abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn der Auftragnehmer die Deckung von der Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden vom Auftragnehmer nicht übernommen. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden die Lieferungen unversichert versandt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Sämtliche verkaufte Gegenstände bleiben auch nach Lieferung bis zum Ausgleich der dem Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Soweit die anlässlich von Bauleistungen oder Reparaturen eingefügten Teile oder ähnlichen Gegenstände nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum auch an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen vor. Durch das Ver- oder Bearbeiten der Vorbehaltsware erwirbt der Auftragnehmer das Eigentum an der neuen Sache. Der Vertragspartner verwahrt diese bis zum Ausgleich der Forderungen.

7.2. Vorbehaltlich Ziffer 7.4 ist der Auftraggeber für die Zeit des Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt, die gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

7.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsgegenstände ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7.4. Erfolgt die Lieferung zum Zwecke der Weiterveräußerung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so werden die Forderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich bei der Weiterveräußerung gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

7.5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch des Gegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und hat der Auftragnehmer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, kann der Auftragnehmer den Leistungsgegenstand vom Auftragnehmer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Leistungsgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Auftraggeber.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Abnahme ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die abgenommene Ware/Dienstleistungen unverzüglich auf das Vorhandensein etwaiger Mängel zu prüfen und dem Auftragnehmer etwaige Mängel schriftlich anzuzeigen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen, wobei spätestens zwei Wochen nach Abnahme jegliche Mängelrügen ausgeschlossen sind - es sei denn, der Mangel war bei zumutbarer Prüfung objektiv nicht erkennbar.

8.2. Rechtzeitig beanstandete Mängel verpflichten den Auftragnehmer zur Nachbesserung oder Neulieferung der mangelhaften Teile. Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes beseitigen.

8.3. Wird die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Wohn- oder Geschäftssitz des Auftraggebers verbracht, so gehen die zum Zwecke der Nachbesserung oder Neulieferung aufzuwendenden Transportkosten zu Lasten des Auftraggebers.

8.4. Unwesentliche, die objektive Gebrauchstauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigende Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen oder nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers erforderlich werden, gelten als vertragsgemäß.

8.5. Bei Anfall gefahrgeneigter Arbeiten, wie z.B. Schneid-, Schweiß-, und/oder Lötarbeiten, und Montagen in den Räumen des Auftraggebers, hat dieser den Auftragnehmer auf ihm bekannte Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit von Materialien, Leitungen unter Putz o.ä.) aufmerksam zu machen. Genügt der Auftraggeber dieser Hinweispflicht nicht, so ist jede Haftung des Auftragnehmers für hierdurch entstehende Schäden ausgeschlossen.

8.6. Über das vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen - es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen. Im Fall grober Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber für den typischer Weise vorhersehbaren Schaden, max. jedoch in Höhe von 2,5 % der Auftragssumme, soweit nicht im Einzelfall ein höherer Schaden nachgewiesen werden kann.

8.7. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für die Verletzung vorvertraglicher, vertraglicher und nachvertraglicher Pflichten, d.h. Nebenpflichten und Hauptpflichten, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

8.8. Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in zwei Jahren, bei gebrauchten Gegenständen ein Jahr seit Ablieferung der Sache. Für Bauleistungen gelten die als Ganzes vereinbarten Regelungen der VOB/B. Sämtliche weiteren Ansprüche gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in sechs Monaten.

8.9. Der Auftragnehmer hat Sachmängel der Lieferung, die er von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten. Er ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerzeit den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; eine u.U. erhaltene (entsprechende) Gegenleistung wird er unverzüglich erstatten.

8.10. Die im Angebot eventuell angegebenen Garantien sind Herstellergarantien. Eigene Garantien im Rechtsinn gibt der Auftragnehmer nicht ab.

9. Erfüllungsort / Gerichtsstand

9.1. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Sollte ein anderer Erfüllungsort vereinbart werden, so trägt der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten.

9.2. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

10. Entsorgungsvereinbarung

10.1. Der Auftraggeber übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

10.2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

10.3. Der Auftraggeber hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe entsprechende Weiterverpflichtungen aufzuerlegen.

10.4. Unterlässt es der Auftraggeber, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

10.5. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Übernahme/Freistellung durch den Auftraggeber verjährt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Bauteile. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers beim Auftragnehmer über die Nutzungsbeendigung.

11. Schriftform

Diese AGB können nur durch schriftliche Individualvereinbarungen abgeändert bzw. aufgehoben werden. Dies gilt auch für vorstehendes Schriftformerfordernis.

12. Anzuwendendes Recht

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Rechts über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie das Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist – soweit auf beiden Seiten Kaufleute stehen – das Übereinkommen der Vereinten Nationen (CISG) ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser ABG wird die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Elektro Gartmann GmbH & Co. KG | Pagenstecherstr. 3 | 49090 Osnabrück

1. Allgemeines

1.1. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen von Lieferanten an die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen gelten nur insoweit, als ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Bestellungen

2.1. Die Anfrage der Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG bei Lieferanten ist unverbindlich, freibleibend und stellt lediglich eine Aufforderung dar, ein Angebot abzugeben. Die verbindliche Bestellung der Waren, Dienstleistungen und anderen Leistungen durch die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG hat auf das vom Lieferanten abgegebene Angebot stets schriftlich zu erfolgen. Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen ebenso der Schriftform.

2.2. Die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG ist berechtigt, diese kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt. Sind mit der Auftragsbestätigung Abweichungen zur Bestellung verbunden, stellt die Auftragsbestätigung ein neues Angebot dar. Die Abweichungen werden nicht Vertragsinhalt.

4. Fracht, Verpackung, Transport, Versicherung

4.1. Alle Preise gelten einschließlich Fracht und Verpackung frei Verwendungsstelle als Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Die Ware ist bei dem Transport und einer Lagerung stets durch den Verkäufer zu versichern.

4.2. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung der Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

4.3. Erklärt sich die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten schriftlich einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

4.4. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG erstellte Programme ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

5. Lieferzeit

5.1. Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich und gelten ab Verwendungsstelle. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so ist der Lieferant verpflichtet, den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2. Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist, ist die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist sie auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.3. Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (gem. § 341 BGB), behält sich die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG bis zur Schlusszahlung vor.

6. Sicherheit

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem Elektro Gartmann GmbH & Co. KG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

7. Gewährleistung

7.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die Dauer von 24 Monaten ab Gefahrübergang. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.

7.2. Hat der Lieferant entsprechend von Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert.

7.3. Wird der Liefergegenstand im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist mit erfolgter Nachbesserung erneut. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.4. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.5. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht, so kann die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

7.6. Eine Wareingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel werden gerügt, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

7.7. Die gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Entgeltansprüche des Lieferanten werden 35 Tage nach Wareneingang und schriftlicher Inrechnungstellung zur Zahlung fällig oder nach Wahl der Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG nach 21 Tagen mit 3% Skonto. Rechnungen sind prüffähig und mit separater Post einzureichen.

8.2. Der Lieferant ist nicht zu Abschlags- oder Teilrechnungen berechtigt, außer hierfür besteht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung.

8.3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

9. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

9.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen eine Abnahmeerklärung nicht.

9.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung vollständig auf die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Eventuelle Rechte Dritter an der Ware sind der Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG vor Lieferung schriftlich und unaufgefordert vorzulegen.

10. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Lieferant stellt die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen die Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG erheben, und erstattet der Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Recht

Der alleinige Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Fa. Elektro Gartmann GmbH & Co. KG. Der Erfüllungsort ist die in der Bestellung genannte Verwendungsstelle.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Sonstige Regelungen

Sollten einzelne Bedingungen dieser Einkaufsbedingen unwirksam sein, so bleiben die Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bedingung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.